

# Hinweise zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten



**NetzDienste**

RheinMain

Ein Unternehmen der Mainova



**Achtung, Versorgungsleitungen!**



# **Lebenswichtige Versorgungsnetze unter der Erde – und mittendrin Tiefbauarbeiten.**

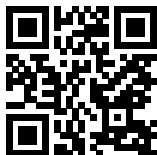
## **Vorwort**

Die Unternehmen der öffentlichen Gas-, Strom-, Fernwärme-, Kommunikation und Wasserversorgung haben ihre Versorgungsanlagen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass eine zuverlässige und störungsfreie Versorgung der Bevölkerung gewährleistet ist. Aus diesem Grund dürfen Tiefbauarbeiten diese Versorgungsanlagen nicht beeinträchtigen oder gar gefährden. Aber auch die Anwohner und die Mitarbeiter der Bauunternehmer dürfen während der Bauarbeiten nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Daher gibt die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH, als Betreiber des Gas-, Strom- und Wassernetzes, diese technische Mitteilung heraus, um die bauausführenden Firmen nachdrücklich auf die bei Bauarbeiten zu beachtenden Verhältnisse und Maßnahmen aufmerksam zu machen und sie an ihre Verantwortung zu erinnern.

Die Hinweise in dieser Broschüre sollen helfen, Beschädigungen von Versorgungsanlagen und Unfälle zu verhindern.

Die Gesellschafter der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH sind Mitglied im Verband Sicherer Tiefbau e.V. der mit Hilfe seiner Medien Fach- und Sachinformationen, zum Schutz der bestehenden kritischen Infrastruktur vergibt sowie Schulungen gemäß DVGW GW 129 empfiehlt und vermittelt, für mehr Sicherheit bei Tiefbauarbeiten und richtiges Verhalten im Schadensfall.



# Grundlagen

## Wissen Sie immer ganz genau, was Sie tun müssen?

### 1. Geltungsbereich

Diese Hinweise gelten für Arbeiten im Bereich der Versorgungsleitungen und Anlagen von Gas, Wasser, Fernwärme, Strom und Kommunikation auf öffentlichen und privaten Grundstücken.

### 2. Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer muss bei Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken damit rechnen, auf unterirdisch verlegte Versorgungsleitungen zu stoßen. Daher müssen seine Mitarbeiter die erforderliche Sorgfalt wahren, um Beschädigungen an diesen Leitungen zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seine Mitarbeiter nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Versorgungsanlagen.

Im Bereich von Versorgungsleitungen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

### 3. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen Netzbetreiber eine aktuelle Netzauskunft über die Lage der im Baustellenbereich vorhandenen Versorgungsleitungen einzuholen. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH unterhalten dafür Bestandspläne, die immer auf dem neuesten Stand sind.

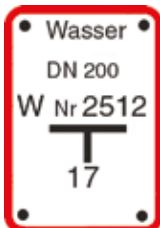


Spätestens bei Beginn der Bauarbeiten muss ein aktueller Bestandsplan auf der Baustelle vorliegen. Pläne sollten rechtzeitig (mind. zehn Tage vor Baubeginn) eingeholt werden. Die NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH ermöglicht auch eine Online-Anfrage zur Netzauskunft ([www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft](http://www.nrm-netzdienste.de/netzauskunft)). In diesem Zuge erhalten sie die NRM-Norm „Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen, Armaturen, Mess-, Signal- und Steuerkabel der Mainova“.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Erkundung erfolgen.

#### 4. Lage von Versorgungsanlagen

Der Netzbetreiber gibt in der Regel hinreichend genaue Auskünfte über die Lage seiner im Baustellenbereich vorhandenen Versorgungsanlagen – soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist. Jedoch kann sich die genaue, in den Plänen der Netzbetreiber eingetragene Lage der Versorgungsleitungen verändert haben. Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder andere Maßnahmen können nach der Verlegung und Einmessung Gründe für diese Veränderungen sein. Deshalb ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich über die tatsächliche Lage der angegebenen Versorgungsleitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. Ä., Gewissheit zu verschaffen.





# Vorgehensweise



**Wer besonnen arbeitet,  
schützt sich und andere.**

## 5. Baubeginn

Vor der Arbeitsaufnahme im Bereich von Versorgungsanlagen muss das Bauunternehmen dem Netzbetreiber den Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig, d. h. etwa eine Woche vor Baubeginn, anzeigen. Das Einholen der Netzauskunft gilt noch nicht als Anzeige.

## 6. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Die vom Netzbetreiber erteilten Auflagen müssen vom Bauunternehmen und dem für die Baustelle verantwortlichen Bauleiter eingehalten werden.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der gesamten Bauzeit zugänglich bleiben. Besonders Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der Netzbetreiber nicht verdeckt, versetzt oder gar entfernt werden.

## 7. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit dem Netzbetreiber oder seinem Vertreter vor Ort auf der Baustelle abzustimmen sind, zu treffen.

Auch Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen u. Ä. dürfen nicht ohne Zustimmung der Netzbetreiber vorgenommen werden.

## 8. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtungen freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (besonders im Winter vor Einfrieren) zu schützen. Insbesondere müssen Lageveränderungen fachgerecht verhindert werden. Dazu gehört auch, dass Widerlager nicht hintergraben oder freigelegt werden dürfen.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die vom Netzbetreiber nicht genannt worden sind, freigelegt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich zu verständigen und die Arbeit zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Netzbetreiber Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.



## 9. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den Netzbetreibern rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen, Arbeitsgruppe Untergrund, sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Netzbetreibers zu erfolgen.

## 10. Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung einer Versorgungsleitung muss dem Netzbetreiber unverzüglich gemeldet werden. Ist die Rohrumhüllung beschädigt, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.

## 11. Maßnahmen bei Austritt des Rohrleitungsinhaltes

Wenn eine Rohrleitung so stark beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt oder Undichtheiten zu befürchten sind, müssen sofort Maßnahmen zur Verringerung von Gefahren getroffen werden! Der Netzbetreiber ist umgehend zu informieren.

**Für den Fall der Fälle  
immer die Telefon-Notfallnummer des  
zuständigen Netzbetreibers  
dabeihaben!**

**Notfallnummer der Netzdienste Rhein-  
Main GmbH: 069/213-88110**

**Wenn man weiß, was zu tun ist,  
behält man einen kühlen Kopf.**



# Verhalten im Schadensfall!

## Gas

Sofort

- ➔ Motor aus!
- ➔ Arbeiten einstellen!
- ➔ Keine elektrische Anlage bedienen! Mobilfunkgeräte nur in ausreichendem Sicherheitsabstand benutzen!
- ➔ Gefahrenbereich absichern!
- ➔ Anwohner informieren!  
„Nicht klingeln!“ – Funkenbildung!
- ➔ Gasnetzbetreiber informieren!
- ➔ Feuerwehr alarmieren!

## Fernwärme/Wasser

Zügig

- ➔ Baugruben und tiefer liegende Räume von Personen räumen!
- ➔ Schadensstelle und eventuelle Gefahrenbereiche absperren!
- ➔ Wasser- oder Fernwärmenetzbetreiber informieren!

## Strom

Ruhig

- ➔ Wenn möglich das Gerät aus der Gefahrenzone fahren, herausschwenken oder den Ausleger verstellen. Ist dies nicht möglich:
- ➔ Den Führerstand nicht verlassen, bis der Strom abgestellt ist ⚡ „Lebensgefahr!“
- ➔ Außenstehende auffordern, Abstand zu halten!
- ➔ Nicht an das Gerät fassen!
- ➔ Den zuständige Netzbetreiber informieren!

## Telekommunikation

Umgehend

- ➔ Den zuständigen Netzbetreiber informieren!
- ➔ Kabelenden von Lichtwellenleiterkabeln möglichst abdecken! „Nicht hineinsehen!“

## In allen Fällen

- ➔ Die 5-W-Fragen: Wer – Was – Wann – Wo – Wie

Anschließend auf Rückfragen zur Art und Weise des Schadens oder Unfalls warten!



## Nur nach GW 129/S 129 qualifiziertes Baupersonal ist befähigt, in der Nähe von Versorgungsnetzen zu arbeiten

Ausführende (Maschinenführer) und Aufsichtspersonen von Unternehmen, die Erd- und Tiefbauarbeiten durchführen, müssen wissen, was zu tun ist, bevor sie mit Bauarbeiten beginnen, woran sie vorhandene Leitungen erkennen und wie sie im Schadensfall richtig reagieren, um diesen zu begrenzen.

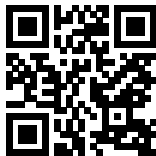
### Der bundesweit anerkannte Qualifizierungsausweis

Der Interessent hat zwei Varianten von GW 129-Qualifizierungsmaßnahmen mit unterschiedlicher Gültigkeitsdauer zur Wahl. Abhängig davon, ob ein Bildungsträger die GW 129-Qualifizierung in Seminarform oder mit Übungen auf einer Baggerschadendemonstrationsanlage durchführt, kann dem Teilnehmer eine Gültigkeit von drei, bzw. fünf Jahren bescheinigt werden.



## Informationen zu GW 129/S 129 Schulungsangeboten

Der Verband Sicherer Tiefbau informiert über alle Schulungsstätten und Schulungsangebote im Überblick.



## Der Verband Sicherer Tiefbau vergibt das jährliche Siegel „Qualifizierter Profi-Partner“

Unternehmen, deren verantwortliches Baupersonal aktuell nach GW 129/S 129 qualifiziert ist, verleiht der Verband Sicherer Tiefbau e.V. eine aktuelle Jahresurkunde zur Unterstützung ihres Images.



## Informieren Sie sich

„... aber sicher!®“ ist das Mitgliedermagazin des Verbands Sicherer Tiefbau e.V.. Das Magazin dient zur regelmäßigen Information unserer Mitglieder aus den Zielgruppen Tiefbauunternehmen, Maschinenführer, Netzbetreiber und Kommunen.



Kostenfrei drei mal im Jahr erhalten Sie das Magazin „... aber sicher!®“ frei Haus.

Abonnieren Sie unter: [www.sicherer-tiefbau.de](http://www.sicherer-tiefbau.de) – Sie können auch den Newsletter darüber bestellen.



Der Verband Sicherer Tiefbau dankt an dieser Stelle der NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH für die Möglichkeit der Darstellung.



## **Schützen Sie sich und andere!**

Ihre NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH



### **Netzdienste**

RheinMain

Ein Unternehmen der Mainova

NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH

Netzauskunft

Solmsstraße 38

60486 Frankfurt am Main

Netzauskunft

Tel.: 069 213-26633

Fax: 069 213-26147

E-Mail: [netzauskunft@nrm-netzdienste.de](mailto:netzauskunft@nrm-netzdienste.de)

[www.nrm-netzdienste.de](http://www.nrm-netzdienste.de)

**Notfallnummer:**

Erdgas, Wasser, Strom und Fernwärme

**069 213-88110**